

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2012 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2019 folgende 9. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme vom 07.12.2012 erlassen:

:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 62,50 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,74 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gewerkschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen durch den Tourismus in der Gemeinde besondere Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu touristischen Zwecken (z. B. Erholung) im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1, die ohne Betriebsitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfassen.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorvorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Im zweiten Jahr nach Tätigkeitsaufnahme sind die Einnahmen des Vorjahres maßgebend.

(6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres vor Erteilung oder vor Rechtskraft des Tourismusabgabebescheides endgültig aufgegeben, wird für jeden Kalendermonat einschließlich des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird, ein zwölftel der Tourismusabgabe erhoben, die sich aus den Einnahmen des Vorvorjahres für das gesamte Erhebungsjahr errechnet.

Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst nach erfolgter bestandskräftiger Festsetzung und Erhebung der Tourismusabgabe aufgegeben, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat, beginnend mit dem auf den Monat der Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit folgenden Monat, ein zwölftel der bereits festgesetzten und entrichteten Tourismusabgabe erstattet.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne von § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt 9 %.

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.

Auf Anforderung sind die Angaben durch weitere geeignete Nachweise (z. B. Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid, Erklärung des Steuerberaters, Miet- und Pachtverträge) zu belegen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen. Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Dahme an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dahme,
4. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder bei dem Tourismus Service Dahme verfügbaren Daten (Meldescheine) aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Dahme
5. den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
6. den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens
8. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten
9. Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
10. Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern

erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Dahme vom 03.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 07.12.2012

Heinrich Plön
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

| durch | geändert am | gültig ab | Umfang der Änderung |
|---------------------|-------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Änderungssatzung | 06.12.2013 | 01.01.2014 | § 1 Satz 2 Deckungsanteile § 5 Satz 2 Abgabesatz |
| 2. Änderungssatzung | 10.09.2014 | 01.08.2014 | 1.) Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neueinführung des Begriffs „Tourismusabgabe“, welcher den bisherigen Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt 2.) Ergänzung der Befugnisse zur Datenerhebung in § 9 Abs. 1 Nr. 6 –10 Durch die Rückwirkung ab 01.08.2014 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisher gültige Fassung |
| 3. Änderungssatzung | 05.12.2014 | 01.01.2015 | § 1 Satz 2 Deckungsanteile |
| 4. Änderungssatzung | 29.01.2015 | 01.01.2015 | § 8 Abs. 1 redaktionelle Anpassung Durch die Rückwirkung ab 01.01.2015 werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisher gültige Fassung |
| 5. Änderungssatzung | 03.12.2015 | 01.01.2016 | § 1 Satz 2 Deckungsanteile |
| 6. Änderungssatzung | 20.12.2016 | 01.01.2017 | § 1 Satz 2 Deckungsanteile |
| 7. Änderungssatzung | 18.12.2017 | 01.01.2018 | § 1 Satz 2 Deckungsanteile § 5 Satz 2 Erhöhung Abgabesatz |
| 8. Änderungssatzung | 19.12.2018 | 01.01.2019 | § 1 Prozentsatz Deckungsanteile § 5 Satz 2 Änderung Abgabesatz § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz Aus „Kurverwaltung“ wird „Tourismus Service“ |
| 9. Änderungssatzung | 19.02.2019 | 01.08.2014 | Neufassung Präambel |
| | | 01.03.2019 | § 4 Abs. 6 neu hinzugefügt § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz |

Anlage zur Satzung „Betriebsartentabelle“

| Nr. | Betriebsart: | Vorteilssatz in % | Gewinnsatz in % |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------|
| A <u>Unterkunft:</u> | | | |
| A1 | Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 45 TEUR | 100 | 17 |
| A2 | Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 45 TEUR | 100 | 14 |
| A3 | Hotel / Pension m. Teil- oder Vollverpflegung | 100 | 6 |
| A4 | Hotel / Pension mit Frühstück | 100 | 10 |
| A5 | Campingplatz | 100 | 10 |
| A6 | Kurklinik, Kinder-Kurheime, ReHa | 100 | 1 |
| A7 | Jugendherberge | 100 | 2 |
| A8 | Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe | 100 | 28 |
| A9 | Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an Campingplatzbetreiber | 100 | 35 |
| B <u>Tourismus-Dienstleistungen:</u> | | | |
| B1 | Vermittlung v. Zimmern, Ferienwohnungen./-appartements | 100 | 21 |
| B2 | Haus- u. Grundstücksservice für Ferienwohnungen/-häuser/-appartements | 100 | 12 |
| B3 | Strandkorbvermietung | 100 | 4 |
| B4 | Fahrradverleih | 100 | 21 |
| B5 | Minigolfplatz | 100 | 4 |
| B6 | Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.) | 100 | 4 |
| B7 | Betrieb von Freizeiteinrichtungen u. Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Bootsvermietung u. ä.) | 100 | 4 |
| B8 | Sportschulen (z.B. Surf-, Walking- usw.) | 100 | 18 |
| B9 | Kurmittelhaus (Wellness u. a., außer Schwimmbad) | 90 | 9 |
| B9.1 | Kurmittelhaus (Schwimmbad) | 90 | 1 |
| B10 | Trinkkurhalle | 100 | 11 |
| B11 | sonstige nicht ausdrücklich genannte Tourismusdienstleistungen | 100 | 12 |
| B12 | Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen und Flächen an Dienstleistungsunternehmen der Gruppe B | 50 | 28 |
| C <u>Gaststätten:</u> | | | |
| C1 | Restaurant | 90 | 8 |
| C2 | Imbiss | 90 | 10 |
| C3 | Café, Eisdiele, Milchbar | 90 | 10 |
| C4 | Schankwirtschaft | 90 | 11 |
| C5 | Tanzlokal, Bar, Discothek | 90 | 6 |
| C6 | Vermietung / Verpachtung von Gaststättenräumen und Flächen | 90 | 28 |
| D <u>Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln:</u> | | | |
| D1 | Bäckerei/Konditorei | 60 | 7 |
| D2 | Fleisch, Fisch | 60 | 4 |

| Nr. | Betriebsart: | Vorteilssatz | Gewinnsatz |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|
| | | in % | in % |
| D3 | Getränke | 60 | 3 |
| D4 | Tabakwaren | 60 | 2 |
| D5 | entfällt | | |
| D6 | Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte) | 50 | 4 |
| D7 | Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Lebensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte) | 50 | 2 |
| D8 | Waren verschiedener Art, aber nicht spezialisierte Hauptrichtung: Nahrungsmittel | 60 | 4 |
| D9 | sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln | 60 | 4 |
| E <u>Einzelhandel sonstiger Art:</u> | | | |
| E1 | Apotheke | 30 | 4 |
| E2 | Drogerie(-markt) | 60 | 3 |
| E3 | Geschenkartikel, Souvenirs | 90 | 6 |
| E4 | Kunstgewerbe | 90 | 6 |
| E5 | Textil, Bekleidung | 60 | 4 |
| E6 | Lederwaren, Schuhe | 60 | 5 |
| E7 | Schmuck | 90 | 7 |
| E8 | Sportartikel | 60 | 4 |
| E9 | Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur) | 20 | 4 |
| E10 | Kiosk | 90 | 5 |
| E11 | Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung) | 90 | 3 |
| E12 | Parfümerie | 70 | 3 |
| E13 | Vermietung / Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen | 70 | 28 |
| E14 | sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel der Gruppe E | 70 | 5 |
| E15 | Blumengeschäfte | 60 | 7 |
| F <u>Dienstleistungen allgemeiner Art/freiberufliche Tätigkeiten:</u> | | | |
| F1 | Arzt (außer Badearzt Tätigkeit) | 30 | 32 |
| F2 | Badearzt für die badeärztliche Tätigkeit | 100 | 32 |
| F3 | Zahnarzt | 20 | 25 |
| F4 | Krankengymnastik, Physiotherapie | 40 | 18 |
| F5 | Heilpraxis | 40 | 30 |
| F6 | Massagepraxis | 40 | 18 |
| F7 | Saunabetrieb, Solarium | 60 | 6 |
| F8 | Fitnessbetrieb | 30 | 5 |
| F9 | Friseur | 50 | 13 |
| F10 | Kosmetikstudio, Fußpflege | 40 | 14 |
| F11 | Schneiderei, Änderungsschneiderei | 10 | 16 |

| Nr. | Betriebsart: | Vorteilssatz | Gewinnsatz |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|
| | | in % | in % |
| F12 | Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb) | 30 | 12 |
| F13 | Taxiunternehmen | 40 | 16 |
| F14 | Reise- und Werbebüro | 40 | 8 |
| F15 | Geld-/Kreditinstitut | 40 | 4 |
| F15.1 | Bankautomaten, reine SB-Filiale | 40 | 4 |
| F16 | Versicherungs-/Handelsvermittlung, Vermögensberatung | 20 | 18 |
| F17 | Internet-Café | 60 | 9 |
| F18 | Kinderreit- und Kinderfahrautomaten | 90 | 4 |
| F19 | selbständige Bühnenkünstler (einschließlich Unterricht) | 10 | 30 |
| F20 | Tankstelle einschließlich KfZ-Service und Waschanlage | 60 | 5 |
| F21 | chemische Reinigung, Heißmangel | 30 | 6 |
| F22 | Briefpost, Paketdienst | 50 | 1 |
| F23 | Betreiber von Spielautomaten | 70 | 6 |
| F24 | Inhaber von Reit- und Fahrinstituten | 90 | 7 |
| F25 | Wäscherei | 70 | 6 |
| F26 | Steuerberatung | 20 | 26 |
| F27 | Maklertätigkeit | 70 | 21 |
| F28 | Hausmeisterservice für Haus und Grundstück | 40 | 12 |
| F29 | Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige Betriebe der Gruppe F | 50 | 28 |
| F30 | entfällt | | |
| F31 | Tattoo-Studio | 30 | 14 |
| F32 | Glas- und Gebäudereinigung | 50 | 28 |
| F33 | Nagelstudio, Maniküre | 20 | 14 |
| F34 | Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz | 50 | 15 |
| F35 | sonstige nicht ausdrücklich genannte Dienstleistungen der Gruppe F | 40 | 15 |
| G | <u>Bauwirtschaft / Handwerk</u> | | |
| G1 | Bauunternehmen | 30 | 5 |
| G2 | Elektro-/ Gas-/ Wasser- /Heizungsinstallation | 40 | 8 |
| G3 | sonstige Bauinstallation | 40 | 6 |
| G4 | Tischlerei | 40 | 6 |
| G5 | Maler/Lackierer | 30 | 11 |
| G6 | Architektur-/Ingenieurbüro | 30 | 26 |
| G7 | Gebäude(-teil)-Reparatur-Service | 70 | 11 |
| G8 | entfällt | | |
| G9 | Bodenlegerei (Laminat, Teppich, PVC usw.) | 30 | 11 |
| G10 | Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Betriebe der Bauwirtschaft und des Handwerks | 30 | 28 |
| G11 | sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten der Gruppe G | 40 | 8 |